



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2023

Ergänzungsinformation zum Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

Leistungen bei Arbeits- suche im Ausland

(EU- oder EFTA-Mitgliedstaat)

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Die vorliegende Broschüre dient Ihnen als Ergänzung zum Info-Service «Arbeitslosigkeit» (Nr. 716.200). Sie verschafft Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen und die Abwicklung des Leistungsexports, wenn Sie in einem EU-/EFTA-Staat Arbeit suchen wollen.

Basis dieses Info-Service bilden die in der Schweiz geltenden Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie (EG) Nr. 987/2009. Die Broschüre kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist immer der Gesetzestext massgebend.

Weitere Informationen sowie alle Publikationen zur Arbeitslosenversicherung finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihnen die Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle
- Die Arbeitslosenkasse

ABKÜRZUNGEN

ALE	Arbeitslosenentschädigung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0)
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02)
DVO	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Durchführungsverordnung)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EURES	EURopean Employment Services
GVO	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Grundverordnung)
PD	Portable Document
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGES IN KÜRZE	6
---------------------------------	----------

10 FRAGEN ZUM LEISTUNGSEXPORT

1 Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?	7
2 Wann habe ich Anspruch?	7
3 Wie lang kann ich meine ALE exportieren?	7
4 Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?	7
5 Wie beantrage ich den Leistungsexport?	8
6 Was bedeutet die 4-wöchige Wartefrist?	8
7 Was ist bei der Anmeldung im Ausland zu beachten?	8-9
8 Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports?	9
9 Ab wann erhalte ich Leistungen bei meiner Rückkehr in die Schweiz?	10
10 Geht mein Restanspruch bei einer frühzeitigen Rückkehr verloren?	10

WAS SIE ZUDEM BEACHTEN MÜSSEN

A Schriftverkehr mit Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse	11
B Wie bin ich bei Krankheit und Unfall versichert?	11
C Kontrollfreie Tage (Ferien)	11
D Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein	11
E Arbeitssuche im Vereinigten Königreich	11
 Info-Service, Broschüren und weiterführende Links	 12

WICHTIGES IN KÜRZE

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitssuche in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der schweizerischen ALE. Als Schweizer oder Schweizerin können Sie Ihre ALE in die Staaten der EU oder EFTA exportieren. Als Person mit einer EU-Staatsbürgerschaft können Sie Ihre ALE in die EU und als Person mit einer EFTA-Staatsbürgerschaft in die EFTA exportieren.

Länderinformationen bezüglich Leben und Arbeiten in EU- oder EFTA-Staaten erhalten Sie von den EURES-Beratungspersonen. EURES ist ein Kooperationsnetz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Europäischen Union und der EFTA-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU. Für Informationen zum Leistungsexport in das Vereinigte Königreich wenden Sie sich bitte an Ihr RAV.

Staatenlose und Flüchtlinge können ihre ALE unter der Voraussetzung exportieren, dass sie im Staat der Arbeitssuche aufenthalts- und arbeitsberechtigt sind. Weitere Auskünfte erteilt das RAV.

EU-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Juli 2021):

Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer), Deutschland, Estland, Finnland (einschliesslich Åland-Inseln), Frankreich (einschliesslich Guadeloupe, Martinique, Guayana und La Réunion, ohne Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, Wallis und Futuna, Mayotte und Saint-Pierre-et-Miquelon), Griechenland (einschliesslich Berg Athos), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Österreich, Polen, Portugal (einschliesslich Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschliesslich Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (nur der von der Regierung der Republik Zypern kontrollierte Teil).

EFTA-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Juli 2021):

Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen.

10 FRAGEN ZUM LEISTUNGSEXPORT

Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?

1

Sie können Ihre ALE für maximal 3 Monate (Mitnahmezeitraum) exportieren, wenn Sie als Person mit einer Schweizer- oder EU-Staatsbürgerschaft in der EU Arbeit suchen wollen oder wenn Sie als Person mit einer Schweizer- oder EFTA-Staatsbürgerschaft in der EFTA Arbeit suchen wollen.

Wenden Sie sich an Ihr RAV, damit Ihr Anspruch auf Leistungsexport abgeklärt werden kann.

Wann habe ich Anspruch?

2

Sie haben Anspruch auf Leistungsexport, wenn Sie:

- arbeitslos sind,
- sich in der Schweiz arbeitslos melden,
- die Beitragszeit erfüllen,
- Anspruch auf ALE haben,
- den Leistungsexport beim RAV beantragen und
- die 4-wöchige Wartefrist erfüllen.

Wie lang kann ich meine ALE exportieren?

3

Der Leistungsexport dauert höchstens 3 Monate (Mitnahmezeitraum). Der Mitnahmezeitraum dauert keinesfalls über das Ende Ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus.

Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?

4

Die Höhe Ihrer ALE während des Leistungsexports bleibt unverändert. Ihre Arbeitslosenkasse überweist Ihnen die ALE wie gewohnt.

Wie beantrage ich den Leistungsexport?

5

Der Antrag für einen Leistungsexport muss vor Ihrer Abreise ins Ausland gestellt werden. Rückwirkend können keine Leistungsexporte bewilligt werden.

Sie müssen den Leistungsexport beim RAV mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» beantragen. Reichen Sie Ihren Antrag frühzeitig ein, da die Bearbeitung durch das RAV einige Zeit beanspruchen kann.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen und der Leistungsexport bewilligt wurde, erhalten Sie vom RAV das Dokument «Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit» (PD U2) und das Formular «Angaben der versicherten Person (Leistungsexport)».

Beabsichtigen Sie, auch nach erfolgloser Arbeitssuche im Ausland zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, vor Ihrer Abreise bei Ihrer Arbeitslosenkasse das Dokument «Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind» (PD U1) zu beantragen. Dieses kann nützlich sein, namentlich für die Zusammenrechnung Ihrer Beitragszeiten, nachdem Sie im Staat der Arbeitssuche gearbeitet haben.

Was bedeutet die 4-wöchige Wartefrist?

6

Bevor Sie vom Leistungsexport Gebrauch machen können, müssen Sie dem RAV während mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen und bereit sein, eine Ihnen vermittelte Stelle anzunehmen.

Das RAV kann die 4-wöchige Wartefrist verkürzen, falls eine Vermittlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Sie mit oder zu Ihrem Ehegatten, Ihrer Ehegattin, Ihrem eingetragenen Partner oder Ihrer eingetragenen Partnerin ins Ausland ziehen oder Sie einen wichtigen Grund geltend machen. Gelten Sie als rückkehrende Person, kann auf diese Wartefrist verzichtet werden.

Was ist bei der Anmeldung im Ausland zu beachten?

7

Sie müssen sich im Staat der Arbeitssuche bei der zuständigen Arbeitsvermittlung anmelden. Anlässlich Ihrer Anmeldung müssen Sie das PD U2 vorweisen. Mit diesem Dokument weisen Sie Ihre Berechtigung zum Leistungsexport nach.

Im PD U2 werden unter anderem der Beginn und das Ende des Mitnahmezeitraums sowie der späteste Zeitpunkt zur Anmeldung bei der ausländischen Arbeitsvermittlung festgelegt.

Damit Sie Leistungen ab dem Beginn des Mitnahmezeitraums erhalten, müssen Sie sich innerhalb der ersten 7 Tage des Mitnahmezeitraums bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, ein Samstag oder Sonntag, melden Sie sich am darauffolgenden Werktag an.

Beispiel:

Im PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 2. Juli bis 1. Oktober bescheinigt. Frau X. reist am 4. Juli aus der Schweiz aus.

Frage: Wann muss sich Frau X. spätestens bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden, damit sie Leistungen ab dem 2. Juli erhält?

Antwort: Frau X. muss sich innerhalb der ersten 7 Tage des Mitnahmezeitraums bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden, also spätestens am 8. Juli. Bei einer Anmeldung nach dem 8. Juli erhält Frau X. die Leistungen erst ab dem Tag ihrer Anmeldung.

Ist aber der 8. Juli ein Feiertag, ein Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das letztmögliche Anmeldedatum auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Das Ende des Mitnahmezeitraums bleibt in jedem Fall unverändert, so dass Frau X. längstens bis zum 1. Oktober Leistungen erhält.

Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports?

8

Während des Leistungsexports beurteilt sich Ihr Anspruch auf ALE weiterhin nach schweizerischem Recht. Sie müssen Ihrer Arbeitslosenkasse auch während des Leistungsexports am Monatsende das Formular «Angaben der versicherten Person» einreichen. Mit diesem Formular erfüllen Sie Ihre Informationspflicht und machen Ihren Anspruch auf ALE geltend. Das Formular muss fristgerecht bei Ihrer Arbeitslosenkasse eingehen, damit Sie ALE erhalten. Ansprüche, die nicht innert 3 Monaten geltend gemacht werden, verfallen.

Das RAV gibt Ihnen die für die Zeit des Leistungsexports benötigten Formulare «Angaben der versicherten Person» ab.

Die Verletzung Ihrer Informationspflicht gegenüber der Arbeitslosenkasse kann eine Sanktion sowie eine Strafanzeige zur Folge haben.

Die Kontrollvorschriften müssen Sie im Staat der Arbeitssuche erfüllen. Die ausländische Arbeitsvermittlung wird Sie über die Einzelheiten der Kontrollvorschriften (z. B. Nachweis von Arbeitsbemühungen) informieren.

Treten während Ihrer Arbeitssuche im Ausland Umstände ein, die sich auf Ihren Anspruch auf ALE auswirken können (z. B. Ablehnung eines Arbeitsangebots, Verletzung der Kontrollvorschriften, Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit), informiert die ausländische Arbeitsvermittlung das RAV. Das RAV oder die Arbeitslosenkasse prüft anschliessend die Rechtsfolgen (Leistungskürzung, -entzug oder Sanktion).

Ab wann erhalte ich Leistungen bei meiner Rückkehr in die Schweiz?

9

Für die Zeit zwischen dem letzten Tag Ihrer Verfügbarkeit gegenüber der ausländischen Arbeitsvermittlung und dem Tag der persönlichen Rückmeldung beim RAV besteht kein Anspruch auf ALE.

Melden Sie sich deshalb unverzüglich durch persönliches Erscheinen bei Ihrem RAV zurück. Die ALE kann Ihnen frühestens ab dem Tag dieser Rückmeldung ausgerichtet werden.

Geht mein Restanspruch bei einer frühzeitigen Rückkehr verloren?

10

Melden Sie sich bei der ausländischen Arbeitsvermittlung ab, wenn Sie vor Ablauf des Mitnahmezeitraums in die Schweiz zurückkehren möchten.

Sie können sich bis zur Ausschöpfung des Mitnahmezeitraums bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut in denselben Staat zur Arbeitssuche begeben (Stückelung). Beantragen Sie die Stückelung mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» bei Ihrem RAV. Sie müssen die Wartezeit nicht erneut bestehen.

WAS SIE ZUDEM BEACHTEN MÜSSEN

Schriftverkehr mit Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse

A

Während des Leistungsexports stehen Sie weiterhin mit Ihren Durchführungsstellen in Kontakt (z. B. monatliches Einreichen des Formulars «Angaben der versicherten Person»). Bitte beachten Sie, dass der internationale postalische Weg unsicher und zeitintensiv sein kann. Möchten Sie aus diesem Grund per E-Mail kommunizieren, können Sie eine (kostenpflichtige) E-Mail-Adresse bei einer anerkannten Plattform für die sichere Zustellung einrichten.

Wie bin ich bei Krankheit und Unfall versichert?

B

Während Ihres Leistungsexports sind Sie grundsätzlich weiterhin bei Ihrer schweizerischen Krankenkasse gegen Krankheit und bei der Suva gegen Nichtberufsunfall versichert. Damit Sie im Ausland medizinische Hilfe erhalten, benötigen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Verlassen Sie die Schweiz endgültig, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach dem Versicherungsschutz.

Kontrollfreie Tage (Ferien)

C

Die ausländische Arbeitsvermittlung kann Ihnen während des Leistungsexports den Bezug von kontrollfreien Tagen gewähren. In einem solchen Fall richtet Ihnen die schweizerische Arbeitslosenkasse – unabhängig eines Anspruchs auf kontrollfreie Tage nach schweizerischem Recht – weiterhin Leistungen aus.

Unmittelbar vor und nach dem Leistungsexport können Sie keine kontrollfreien Tage nach schweizerischem Recht beziehen.

Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein

D

Möchten Sie als Person mit einer schweizerischen oder EFTA/EU-Staatsbürgerschaft im Fürstentum Liechtenstein Arbeit suchen, müssen Sie keinen formellen Antrag auf Leistungsexport stellen. Während der Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein erfüllen Sie die Kontrollvorschriften weiterhin gegenüber Ihrem RAV in der Schweiz.

Arbeitssuche im Vereinigten Königreich

E

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU. Für Personen mit einer schweizerischen, britischen oder EU-Staatsbürgerschaft ist es jedoch weiterhin möglich, Leistungen ins Vereinigte Königreich zu exportieren, wenn das Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.113.672) am 31. Dezember 2020 anwendbar war. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr RAV.

Info-Service, Broschüren und weiterführende Links

- www.arbeit.swiss
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen-fuer/faq.html?faq-url=/de>
- <https://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

Info-Service

Herausgegeben vom

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

716.204 d 04.2023 10 000 860530367